

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antrag**

<sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt nach dem von der LfA eingerichteten Antragsverfahren. <sup>2</sup>Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter [www.lfa.de](http://www.lfa.de) entnommen werden. <sup>3</sup>Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. <sup>4</sup>Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

### **7.2 Zusage und Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen. <sup>2</sup>Die Darlehen werden über die Hausbank an den Endkreditnehmer ausgereicht. <sup>3</sup>Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA überwacht.

### **7.3 Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über jede auf Grundlage der AGVO gewährte Einzelbeihilfe über 100 000 Euro innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und Anhang III der AGVO). <sup>2</sup>Zudem muss ab dem 1. Januar 2026 jede auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährte Beihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Gewährung unter Angabe der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Informationen in einem zentralen Register veröffentlicht werden (Art. 6 Abs. 1 und 2 der De-minimis-Verordnung).

### **7.4 Prüfungsrechte**

<sup>1</sup>Die Europäische Kommission und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie haben das Recht, die Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen. <sup>2</sup>Daher müssen im Fall der Förderung nach der AGVO oder der De-minimis-Verordnung alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO bzw. Art. 6 Abs. 3 De-minimis-Verordnung). <sup>3</sup>Regelungen, die eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, bleiben unberührt. <sup>4</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt ist, auch bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu prüfen, wenn sie vom Staat Zuwendungen erhalten.